

Antrag nach § 24 GO

16. Jan. 2019

Rolf Petersmeyer

33659 Bielefeld
Sandbreite 42
14.01.2019

Stadt Bielefeld
Ordnungsamt
Amt 320.333
33597 Bielefeld

Betr.: Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörungsbogen

Bescheid Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit über 33 Jahren wird in der Sandbreite am Straßenrand geparkt und kein Fahrzeug, Rettungsfahrzeug bzw. Müllfahrzeug wurde dadurch bisher übermäßig behindert. Nun hat ein schlauer Bürger dies zum Anlass genommen hier einzuschreiten.

Hier einige Fakten und Gesetze die Ihre Verwarnung recht zweifelhaft erscheinen lassen.

Es wird auf den §12 StVO hingewiesen: „Sie parkten an einer engen Stelle“ Dieser Paragraph wird von mehreren Gerichten als teilweise unwirksam erklärt da er als zu unbestimmt angesehen wird. (z.B. VGH Baden-Württemberg)

Sie haben außerdem einen Sicherheitsabstand von 50 cm angeführt und kommen daher auf eine Restbreite der Fahrbahn von 3,05 m. Diese Angaben sind falsch, da der Bundesminister für Verkehr hier ein anderes Maß vorgibt.

Die Sandbreite ist seit der Anlage eine reine Anliegerstraße und schon länger in in einer 30er Zone, kenntlich gemacht mit dem Zeichen 274.1.

Nach den Richtlinien für Straßenbau ist hier ein Unterschied durch die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu machen.

Es kann außerdem nicht von einem Sicherheitsabstand die Rede sein.

Die o.a. Richtlinien sehen hier einen Bewegungsspielraum.

Dieser Bewegungsspielraum beträgt bei einer Anliegerstraße $2 \times 12,5 \text{ cm} = 25 \text{ cm}$.

Bei einer maximalen Fahrzeugbreite von 2,55 m ergibt sich hieraus bei der

Anrechnung eines einseitigen Bewegungsspielraumes 2,68 m. Bei einer Nachmessung

der Restbreite wurde ein Wert von 2,72 m festgestellt. Es wird in der Richtlinie

auch von einer „angebauten Straße innerhalb bebauter Gebiete mit maßgeblicher

Aufenthaltswirkung“ geschrieben. Es wird hier ein Unterschied der verschiedenen

Geschwindigkeiten und Querschnittsgruppen gemacht. (nachzulesen in der Richtlinie

des Bundesministers für Verkehr RAS-Q)

Diese Richtlinie wurde zwar der EU angepasst (die max. Fahrzeugbreite auf 2,55 m

erhöht) und heißt jetzt RAS 06.

Die Umsetzung ist hier aber fehlerhaft da kein Unterschied bei der zulässigen

Geschwindigkeit gemacht wird.

Es ist mir aufgefallen, dass seid dem Eingreifen Ihrer Mitarbeiterin (Politesse)

in der Sandbreite sehr schnell gefahren wird.(teilweise über 50km/h)

Dies geschieht durch verschiedene Pflegedienste, Paketdienste und auch Müllfahrzeuge.

In der Sandbreite wohnen Familien mit Kindern die teilweise den Straßenbereich

mit dem Fahrrad bzw. Kettcar benutzen. Diese Kinder sind im Moment sehr hoch

durch die rasenden Fahrzeuge gefährdet.

Ich glaube nicht das dieses im Sinne der Gesetzgebung ist.

Mit freundlichem Gruß

Rolf Petersmeyer

